

Deklaration und Forderungen von wohnungslosen Menschen an die Politik

entwickelt von den Mitgliedern der Theatergruppe

„Nobody is perfect“

im Rahmen des soziokulturellen Projekts

„wohnungs/los/ theatern“

von

InterACT und Culture Unlimited

Inhalt:

Deklaration für die Rechte wohnungsloser Menschen... (

Rechtliche Erläuterungen zur Deklaration... (

Projektidee (

Anliegen und Forderungen wohnungsloser Menschen an die Politik (

Erläuterungen und Vorschläge zur Umsetzung der Anliegen und Forderungen (

Kooperationspartner und Förderer von „wohnungs/los/theatern“ (

Stand: 26.3.2004

Deklaration für die Rechte und die Verbesserung der Situation von wohnungslosen Menschen in Graz und in der Steiermark

§ 1: Grundsatz

Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, haben das Recht, von der Gesellschaft, der Verwaltung und der Politik vorurteilsfrei und differenziert wahr- bzw. ernstgenommen zu werden. Wohnungslosigkeit ist keine Schande, sie hat vielfältige Ursachen und kann jeden Menschen treffen.

§ 2: Das Recht auf menschenwürdige Unterkunft und erschwingliche Wohnungen

Absatz 1:

Jede/r wohnungslose Mensch hat ein Anrecht auf eine Unterkunft mit einem menschenwürdigen Standard von Wohnqualität.

Absatz 2:

Die Stadt Graz soll alles in ihrer Macht stehende unternehmen, damit genügend erschwingliche Wohnungen zur Verfügung stehen, bei denen keine Maklerprovisionen und Kautionen verlangt werden. Diese Wohnungen werden rasch und unbürokratisch vermittelt bzw. kund gemacht.

§ 3: Das Recht auf menschenwürdige und faire Behandlung

Keine/r darf aufgrund der Tatsache, dass er/sie wohnungslos ist, auf dem Wohnungsmarkt, dem Arbeitsmarkt oder auf entsprechenden Ämtern ausgegrenzt, diskriminiert oder menschenunwürdig behandelt werden.

§ 4: Das Recht auf Information und Beratung

Die Politik bzw. Verwaltung treffen dafür Sorge, dass eine kompetente Beratung und eine lückenlose Information für Betroffene angeboten, leicht und öffentlich zugänglich gemacht und an einem Ort gebündelt werden.

§ 5: Das Recht auf soziale Unterstützung

Es wird dafür gesorgt, dass Menschen, die wohnungslos geworden sind, ihre Ansprüche auf soziale Unterstützung nicht verlieren, auch wenn sie (vorübergehend) nicht gemeldet sind.

§ 6: Das Recht auf politische Partizipation

Bei Veränderung von Gesetzen oder Verordnungen bzw. bei der Entwicklung von Projekten, die wohnungslose Menschen betreffen, sind deren Vertreter/innen als betroffene Expert/inn/en mit ein zu beziehen.

Rechtliche Erläuterungen zur Deklaration

Die Deklaration wurde von Jurist/inn/en des ETC – Graz (Univ. Prof. Dr. Wolfgang Benedek, Mag. Klaus Kapuy, Mag. Claudia Pekari, Dr. Anke Sembacher) hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen und Anwendungsbereiche geprüft..

Die Deklaration fußt auf einigen völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Folgende relevante menschenrechtliche Grundnormen kommen dabei in Betracht:

Auf der völkerrechtlichen Ebene ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die den Status völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts hat, zu beleuchten. Ebenso sind die Internationalen Pakte (1966) für bürgerliche und politische Rechte und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf ihre inhaltliche Relevanz näher zu betrachten. Diese drei Dokumente bilden zusammen die Internationalen Charta der Menschenrechte.

In der nationalen Rechtsordnung muss der österreichischen Bundesverfassung sowie der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus 1950 Beachtung zudedacht werden.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte(AEMR)

In der AEMR sind folgende Artikel als Unterstützung der Deklaration heran zu ziehen: Art 2 (Verbot der Diskriminierung), Art 7 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art 22 (Soziale Sicherheit) und Art 25 (Soziale Betreuung).

Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)

Auch der IPbpr enthält neben einem Diskriminierungsverbot in Artikel 2 des Paktes das Recht jeder Person als rechtsfähig anerkannt zu werden (Artikel 16). In Artikel 25 findet man das Recht aller StaatsbürgerInnen am politischen Leben ohne unangemessen Einschränkungen teilzunehmen. Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ist in Artikel 26 IPbpr festgesetzt.

Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)

Dieser Pakt beinhaltet den Schutz der Sozialen Sicherheit für jede/n Einzelne/n in seinem Artikel 9. Des Weiteren ist mit Artikel 11 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in diesem völkerrechtlichen Dokument enthalten.

Österreichische Bundesverfassung (B-VG)

Die österreichische Bundesverfassung manifestiert in Artikel 7 (1) B-VG den Gleichheitsgrundsatz, der besagt, dass alle BundesbürgerInnen vor dem Gesetz gleich sind.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die EMRK steht innerhalb des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung im Verfassungsrang, weshalb auch sie für die Deklaration von Bedeutung ist. Besonders das Verbot der Benachteiligung in Artikel 14 EMRK ist hervorzuheben, da dieser klarstellt, dass sämtliche Rechte der Konvention ohne jegliche Benachteiligung welcher Art auch immer zuerkannt werden dürfen und anerkannt werden müssen. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen,

dass es sich hierbei unter anderem um ein Verbot der Benachteiligung aufgrund der sozialen Herkunft und des Vermögens handelt.

Neben diesen völker- und verfassungsrechtlichen Grundsätze ergeben sich folgenden Zuständigkeiten für die Umsetzung der Deklaration:

ad § 2: Das Recht auf menschenwürdige Unterkunft und erschwingliche Wohnungen

Zuständig für diese Forderung sind die Abteilung 11 - Soziales/ Fachabteilung 11B – Sozialwesen und die Abteilung 15 – Wohnbauförderung beim Land, sowie in Graz das Sozialamt (A5) und Amt für Wohnungsangelegenheiten (A21) .

ad § 3: Das Recht auf menschenwürdige und faire Behandlung

Dieser Paragraph betrifft sowohl in der Steiermark wie auch in Graz sämtliche Behörden (Querschnittsmaterie); überdies wäre in diesem Zusammenhang noch das AMS zu nennen.

ad § 4: Das Recht auf Information und Beratung

Für die Realisierung sind in der Steiermark die dem Landesamtsdirektor zugeordneten Abteilungen (Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Präsidium)/ Fachabteilungen 1A -Organisation und 1B – Informationstechnik) zuständig und in der Stadt Graz die dem Bürgermeister zugeordneten Ämter: Präsidialamt, Magistratsdirektion - Informationsmanagement, A1 Personalamt.

ad § 5: Das Recht auf soziale Unterstützung

Die Umsetzung dieses Rechts müsste von Abteilung 11 - Soziales/ Fachabteilung 11B – Sozialwesen des Landes und vom Sozialamt der Stadt Graz ermöglicht werden. Auch in diesem Zusammenhang wäre das AMS zu nennen.

ad § 6: Das Recht auf politische Partizipation

Hier ist sowohl in der Steiermark, wie auch in Graz nicht nur die Verwaltung (Querschnittsmaterie), sondern auch die Gesetzgebung gefordert.

Projektidee

- Zugangserleichterungen zum Wohnungsmarkt durch genügend erschwingliche menschenwürdige Wohnungen, die rasch und unbürokratisch bzw. ohne Provision und Kautionsmittel vermittelt werden (S.)
- den Stopp des Verkaufs städtischen Wohnungseigentums (S.)
- die Schaffung von genügend Arbeitsplätzen bzw. Beschäftigungsprojekten für Menschen, die nicht voll belastbar sind (S.)
- die Einführung eines Sozialpasses für Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr, bei Lebensmitteln, Kultur- und Freizeiteinrichtungen (S.)
- die Schaffung von Einrichtungen bzw. mobil betreute Wohnformen für wohnungslose, psychisch Kranke, auch wenn sie potentiell aggressiv sind (S.)
- Die Mitwirkung von Vertreter/innen wohnungsloser Menschen bei gesetzlichen Veränderung bzw. bei der Entwicklung von Projekten, die wohnungslose Menschen betreffen. (S.)

Erläuterungen und Vorschläge zur Umsetzung der Anliegen und Forderungen

Umfassende Beratung, konkrete Information und rasche Unterstützung für Menschen, die wohnungslos geworden sind

Bündelung von Information, Beratung und Unterstützung an einem Ort und bessere Vernetzung von zuständigen Einrichtungen und Ämtern

Mitwirkung und Einbeziehung ehemals Betroffener an Beratung und Information

- Die Errichtung einer Infozentrale für Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffenen sind bzw. bessere Vernetzung der Ämter und Einrichtung zugunsten' der Betroffenen.
- Ganzheitliche, kompetente Beratung und lückenlose Information für Betroffene soll angeboten, leicht und öffentlich zugänglich gemacht und an einem Ort gebündelt werden.
- *Alle (!)* Grazer Wohnungsloseneinrichtungen sollen auf *einem* Folder mit Adresse, Telefonnummern, Öffnungszeiten, Aufnahmebedingungen etc. angeführt werden.
- Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren, sollen in Erstgespräche und Beratungen einbezogen werden, da sie selbst in dieser Situation waren und dadurch einen anderen Zugang zu Betroffenen eröffnen können. Darüber hinaus verfügen sie über viele praktisches Wissen und Tipps.

Faire und vorurteilsfreie Behandlung von wohnungslosen Menschen auf Ämtern und Behörden

- Auf Ämtern und Behörden sollten regelmäßig Schulungen und Workshops durchgeführt werden, die den dort Arbeitenden ein möglichst vorurteilsfreies und differenziertes Bild von Wohnungslosigkeit ermöglichen sowie entsprechendes Wissen über Einrichtungen vermitteln. Außerdem sollten die bei der Bewältigung ihrer berufsbedingten Überforderungen durch Supervision und strukturelle Veränderungen (mehr Ressourcen) unterstützt werden.
- In diesem Sinn sind an den Bildungsbeirat bzw. die Verwaltungsakademie des Magistrats entsprechende Weiterbildungsvorschläge zu richten.

Die Sicherstellung sozialer Unterstützungsleistungen auch ohne festen Wohnsitz und einen größeren Spielraum für das Erbringen von Dokumenten bei Ämtern

- Alle AMS-MitarbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen bei Ämtern und Einrichtungen sollten informiert werden, wie wohnungslose Menschen rasch zu Meldebestätigungen kommen können bzw. wo wohnungslose Menschen unterkommen können.
- Gerade das Sozialamt und das AMS müssen verstärkt zusammenarbeiten um eine effizientere Problemlösung und raschere Hilfestellung für Betroffene zu ermöglichen.
- Das Erbringen von bestimmten Dokumenten am AMS und auf Ämtern sollte auch im Nachhinein möglich sein, damit AMS-Leistungen trotzdem in Anspruch genommen werden können, um so eine Chance für eine billige Unterkunft und damit einen Meldezettel zu bekommen.
- Das Bereitstellen von Postfächern für wohnungslose Menschen beim AMS. Dadurch ist es möglich, dass auch Menschen ohne Postadresse Arbeitsangebote, und relevante Benachrichtigungen bekommen können. Zur Kontrolle gegen Missbrauch werden Postfächer innerhalb einer bestimmten Frist geleert.
- Alle Wohnungsloseneinrichtungen in Graz sollen Meldebestätigungen ausstellen können, wenn sich die Betroffenen regelmäßig bei Ihnen melden.

Menschenwürdiger Standard und Rückzugsmöglichkeiten in Einrichtungen für wohnungslose Menschen

- Die Einrichtungen sollen über ausreichend sanitäre Anlagen verfügen
- Es sollten in Einrichtungen mehr Einzelzimmer gerade für Menschen geschaffen werden, die sich in Gesellschaft nicht wohl fühlen.
- Es sollte Einrichtungen geben, in denen wohnungslose Menschen auch ihre Haustiere mitnehmen können um sich nicht von ihrem Tier – oft der einzig verbliebene Halt – trennen zu müssen. Tiere unterstützen eine feste Tagesstruktur, können teilweise vor Sucht und psychischen Krankheiten bewahren und helfen, das Verantwortungsbewusstsein zu erhalten (Selbstvertrauen, Gefühl des Gebrauchtwerdens, Zuverlässigkeit...)
- Betroffene sollen besonders bei Beratung von Betroffenen einbezogen werden, v.a. wenn es um die Weitergabe spezieller Informationen geht
- Die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Bewohner/innen soll gestärkt werden.

- Alle Wohnungsloseneinrichtungen in Graz sollen Meldebestätigungen ausstellen können, wenn sich die Betroffenen regelmäßig bei Ihnen melden.
- Es sollte mehr mobil betreute Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Menschen geben um der Ghettobildung und Abschottung sowie der Stigmatisierung vorzubeugen.
- Außerdem sollten genügend Möglichkeiten für wohnungslos gewordene Familien bestehen, damit die Familienmitglieder nicht voneinander getrennt werden müssen-

Gleiche Chancen am Wohnungs- und Arbeitsmarkt für Menschen, die in Wohnungsloseneinrichtungen untergebracht sind

- Zugangserleichterungen zum Wohnungsmarkt durch genügend erschwingliche menschenwürdige Wohnungen, die rasch und unbürokratisch bzw. ohne Provision und Kautionsmittel vermittelt werden
- den Stopp des Verkaufs städtischen Wohnungseigentums

- Der Zugang zum Wohnungsmarkt sollte erleichtert werden durch bessere Information über günstige und privat vermittelte Wohnungen
- Jede/r wohnungslose Mensch hat ein Anrecht auf eine Unterkunft mit einem menschenwürdigen Standard von Wohnqualität.
- Die Stadt Graz soll dafür Sorge tragen, dass genügend erschwingliche Wohnungen zur Verfügung stehen, bei denen keine Maklerprovisionen und Kautionsmittel verlangt werden (Bessere Kontrolle über den Wohnungsmarkt, Höchstpreise für den Quadratmeter). Wichtig wäre die Anpassung an das reale Netto-Einkommensniveau und nicht an „Durchschnittseinkommen“, das v.a. die Einkommensdifferenz zwischen Männern und Frauen (bis zu 30%) außer Acht lässt.
- Sozialwohnungen sollten ausschließlich Menschen mit geringen Einkommen zur Verfügung gestellt werden (Kontrolle der Einkommensverhältnisse) unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse (Kinderzahl, Alleinerzieher/innen, schwere, unheilbare, Krankheiten, die laufende, teure Behandlungen erfordern).
- Der Verkauf städtischen Wohnungseigentums muss gestoppt werden. Durch die mit dem Verkauf einhergehende Erhöhung der Mieten könnten sich viele einkommensschwache Menschen ihre Wohnungen nicht mehr leisten: Einkommen ohne Auskommen, d.h. die Löhne bleiben niedrig, die Lebenserhaltungskosten steigen ständig (Miete, Strom, Heizung, Lebensmittel), vielen droht die Unterbringung in Einrichtungen.

- Günstige Wohnungen sollen rasch und unbürokratisch vermittelt bzw. kund gemacht.
- Belohnung/Vorteile/Auszeichnung für Vermieter bzw. Makler, die Wohnungen zu erschwinglichen Preisen ohne Provision und Kautions an einkommensschwache Menschen vermieten.
- Rechtlicher Beistand für einkommensschwache und/oder wohnungslose Menschen bei Verhandlungen mit Vermietern, Maklern, eventuell Begleitung durch Sozialarbeiter/innen. Vermieter könnte dann im Ernstfall (Mietenrückstand) an den Sozialarbeiter wenden (Prävention!!!).

- Die Schaffung von genügend Arbeitsplätzen bzw. Beschäftigungsprojekten für Menschen, die nicht voll belastbar sind

- Wohnungslose Menschen haben ein Recht auf Weiterbildung, da viele wohnungslose Frauen keinen Beruf erlernt haben (Pflichtschule, Heirat, Kinder, Scheidung, Wohnungslosigkeit etc...). Außerdem sind viele Langzeitarbeitslose nicht auf dem aktuellen Ausbildungsstand (PC, Sprachkurse), die es ihnen ermöglichen Arbeit zu finden.
- Belohnung/Vorteile/Auszeichnung für jene Betriebe, die Leute einstellen, die (noch) nicht voll belastbar sind bzw. die wohnungslos und/oder langzeitarbeitslos sind (Die meisten Firmen wollen nur ‚perfekte‘ Mitarbeiter/innen haben, Menschen die entstellt sind oder sonst nicht dem gängigen Vorstellungsideal entsprechen, haben auf dem Arbeitsmarkt (derzeit) keine Chance.
- KlientInnen der Einrichtungen können bei Vorstellungsgesprächen von BetreuerInnen begleitet werden.
- Schaffung von ‚geschützten‘ und niederschweligen Arbeitsplätzen (z. B. BAN, PISA), für Menschen, die nicht voll belastbar sind bzw. Schaffung „neuer“ Arbeitsplätze (Infozentrale für wohnungslose Menschen) für Leute, die am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar sind. Die Stadt Graz und Sozialeinrichtungen könnten Arbeitgeber sein. (Mithilfe in der Wohnungsloseneinrichtung, in Altersheimen und Krankenhäusern oder Behinderteneinrichtungen, im Umweltbereich, Tierheime, Parks z.B: Reinigungsdienst, Botengänge, Gartenarbeit, Küchenhilfe, kleine Reparaturen...). Darüber hinaus sind flexible Arbeitszeitregelungen innerhalb des gleichen Betriebes oder Beschäftigungsprojektes notwendig, die über stundenweise Tätigkeiten und Teilzeit aufbauend langsam an ‚normale‘ Arbeitszeiten heranzuführen, so es den Beteiligten möglich ist.
- Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht und arbeitslos sind, sollten nicht erst nach einem Jahr Arbeitslosigkeit entsprechende Kurse angeboten werden, sondern schon früher.

Einführung eines Sozialpasses für Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr, Lebensmittel, Kultur- und Freizeiteinrichtungen

- Schaffung eines Sozialpasses, der Vergünstigungen bei Lebensmitteln, bei Haushaltsgeräten und deren Reparatur, bei Sport- und Freizeiteinrichtungen und Kulturveranstaltungen sowie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht, da gerade einkommensschwache Menschen oft nicht einmal die Möglichkeit haben, sich vorzustellen oder zur Arbeit zu kommen.

Die Schaffung von Einrichtungen bzw. mobil betreute Wohnformen für wohnungslose, psychisch Kranke, auch wenn sie potentiell aggressiv sind

- Einrichtungen für junge psychisch Kranke unter 23 Jahren
- Einrichtungen für psychisch Kranke, die auf Grund ihres (aggressiven) Verhaltens nirgends sonst genommen werden.
- Mobile Wohnbetreuung für psychisch Kranke soll realisiert werden, z.B. betreute Wohngemeinschaften bzw. Betreuung psychisch Kranker, die z.B. alleine leben können.

Die Mitwirkung von Vertreter/innen wohnungsloser Menschen bei gesetzlichen Veränderung bzw. bei der Entwicklung von Projekten, die wohnungslose Menschen betreffen.

- Menschen, die selbst von Wohnungslosigkeit betroffen waren oder sind, sollten als Vertreter/innen in entsprechenden Gremien oder Arbeitskreisen mitwirken können, in denen es um Wohnungslosenpolitik bzw. – hilfe geht.
- In diesem Sinn wird ein permanenter Arbeitskreis oder Qualitätszirkel zur Wohnungslosenpolitik vorgeschlagen, in dem neben Vertreter/innen von wohnungslosen Menschen, Vertreter/innen von Gemeinderat und Stadtrat, der Wohnungsloseneinrichtungen, und der Wohnungsgenossenschaften die Weiterentwicklung und Umsetzung der Vorschläge koordinieren.

Kooperationspartner und Förderer von „wohnungs/los/theatern“

Kooperationspartner:

- Forum Wohnen
- Männerwohnheim der Stadt Graz
- Frauenwohnheim der Stadt Graz
- Caritas (Ressidorf, Team on, Arche 38)
- Vinzidorf
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe Österreich (BAWO)
- ETC – Europäisches Trainingszentrum für Menschenrechte
- Universität Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Förderer:

- Sozialamt der Stadt Graz
- BKA/ Kunstsektion
- Österreichische Gesellschaft für politische Bildung
- ETC-Graz (European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy)
- EU-Sokrates-Grundtvig, Projekt „Twisfer“

Kontakt:

InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur
Neubaugasse 94/4 8020 Graz
Tel. und Fax: 0316 720935
Email: office@interact-online.org

CULTURE UNLILTED - INITIATIVE FÜR KUNSTÜBERGREIFENDE GESTALTUNG
Lendkai 127, 8020 Graz
Tel/Fax.: 0316/ 77 15 31

Email: cult.un@utanet.at